

**MUSTER einer  
Rundverfügung  
zu § 99 HGO  
(vorläufige Haushaltsführung)**

DOC: MUSTER Rundverfügung vorläufige Haushaltsführung(Uffeln)

## 1. Sachverhalt

Haushaltssatzung mit Haushalts- und Stellenplan der Musterstadt für das Haushaltsjahr ..... sind von der zur Beschlussfassung zuständigen Stadtverordnetenversammlung ( § 51 HGO) noch nicht beschlossen.

Das hat rechtlich zur Folge, dass bis zur Genehmigung der von der Stadtverordnetenversammlung in ..... dann beschlossenen Haushaltssatzung mit Haushalts- und Stellenplan durch den ..... zwingend § 99 HGO ( vorläufige Haushaltsführung ) Anwendung findet und wir uns ab 1.1..... b.a.w. im Stadium einer „**vorläufigen Haushaltsführung**“ befinden, was „auch“ rechtlich gesehen „ nichts Neues in der Musterstadt ist“, diesmal „nur“ mit dem Unterschied, dass Haushaltssatzung mit Haushalts- und Stellenplan für das folgende Haushaltsjahr „ noch nicht“ im Vorjahr beschlossen worden sind.

Die Anwendung des Instruments der vorläufigen Haushaltsführung nach § 99 HGO muss auf allen Ebenen, in Verwaltung, Magistrat, Stadtverordnetenversammlung und den Ortsbeiräten und bei allen Verantwortungs- und Entscheidungsträgern von der Einsicht geprägt sein schnellstmöglich eine genehmigte Haushaltssatzung 2015 mit Haushaltplan und Anlagen im Konsens aller Verantwortlichen „ **GEMEINSAM**“ beschlossen und vom..... genehmigt zu bekommen.

### **§ 99 HGO darf kein Dauerzustand sein!**

§ 99 HGO lautet wie folgt :

#### **Vorläufige Haushaltsführung**

(1) Ist die Haushaltssatzung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht bekannt gemacht, so darf die Gemeinde

1. die Ausgaben leisten, zu deren Leistung sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind; sie darf insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen des Vermögenshaushalts fortsetzen, für die im Haushaltsplan eines Vorjahres Beträge vorgesehen waren,

2. die Steuern, deren Sätze für jedes Haushaltsjahr festzusetzen sind, nach den Sätzen des Vorjahres erheben,

3. Kredite umschulden.

(2) Reichen die Deckungsmittel für die Fortsetzung der Bauten, der Beschaffungen und der sonstigen Leistungen des Vermögenshaushalts nach Abs. 1 Nr. 1 nicht aus, so darf die Gemeinde Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bis zu einem Viertel der in der Haushaltssatzung des Vorjahres festgesetzten Kredite aufnehmen.

(3) Der Stellenplan des Vorjahres gilt weiter, bis die Haushaltssatzung für das neue Haushaltsjahr bekannt gemacht ist.

## **2. Verfügung an alle Abteilungen**

Ich verfüge, was folgt und erwarte Beachtung und Umsetzung:

### **2.1. Umgang mit Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen**

Erträge und Einzahlungen, die ab dem 1.1..... eingehen und Aufwendungen und Auszahlungen, die für Pflichtaufgaben im Sinne des § 99 II HGO geleistet werden, sind wie bisher unter den entsprechenden Kostenstellen der „ genehmigten Haushalte“ auf die dort vorgesehenen Ansätze einzustellen.

Ich gehe davon aus, dass dieses Verfahren aus den Vorjahren bereits bekannt ist.

§ 99 II HGO ist strikt anzuwenden.

Im Einzelfall entscheidet der Leiter der Finanzabteilung im Benehmen mit mir, welche Leistungen zur Weiterführung notwendiger Leistungen unaufschiebbar sind.

### **2.2. Rechtliche Verpflichtungen zu finanziellen Leistungen**

Rechtliche Verpflichtungen zu finanziellen Leistungen können sich ergeben aus

2.2.1. Gesetzen

2.2.2. Rechtsverordnungen

2.2.3. Satzungen

2.2.4. Gewohnheitsrecht

2.2.5. Verträgen

2.2.5.1. schuldrechtlicher Art ( Tarifverträgen, Miete, Pacht, Leihe, Kauf)

2.2.5.2. öffentlich-rechtlicher Art,

die bereits am 1.1.....bestanden haben.

2.2.6. Verkehrssicherungspflichten ( insbesondere in Fällen von Frostaufbrüchen, Brandschäden und Elementarschäden)

Ich gehe davon aus, dass in jeder Abteilung Art und Umfang der rechtlichen Verpflichtungen in diesem Kontext ( Ziff. 2.2.1. bis 2.2.6.) positiv bekannt ist.

Ob überhaupt rechtliche Verpflichtungen im Sinne der Ziff. 2.2.4. vorliegen, oder nicht, bitte ich ggf.- wenn überhaupt notwendig - mit mir auf dem kleinen Dienstweg zu klären.

### **2.3. Weiterführung von notwendigen Aufgaben**

„Nötig“ bzw. „notwendig“ sind Aufwendungen und Auszahlungen nur, wenn

2.3.1. der damit verfolgte Zweck überhaupt erreicht werden kann ( Geeignetheit)

2.3.2. die Aufwendungen / Auszahlungen der Sache nach erforderlich sind ( sachliche Erforderlichkeit)

2.3.3. die Aufwendungen/Auszahlungen zeitlich nicht aufgeschoben werden können, ohne eine ordnungsgemäße Haushaltswirtschaft zu gefährden ( zeitliche Erforderlichkeit)

Stets ist daher eine Einzelfallbetrachtung vorzunehmen.

Im Einzelfall/Zweifelsfall entscheidet der Leiter der Finanzabteilung im Benehmen mit mir über die „ Notwendigkeit von Aufwendungen und Auszahlungen).

Bereits in ..... ausgeführte Aufgaben, insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen des Vermögenshaushalts , können in ..... fortgeführt werden, wenn es um die „ Inganghaltung bestehender Einrichtungen“ geht.

Dazu zählt insbesondere auch der laufende Betrieb und die Unterhaltung von

2.3.4. Versorgungseinrichtungen

2.3.5. Spiel-, Sport- und Erholungsanlagen

2.3.6. kulturellen Einrichtungen ( OVG NRW, Beschl. V. 17.12.2008, Az.; 15 B 1755/08 HSGZ 2010, S. 61, 62)

Zu 2.3.6.

verfüge ich, dass das ..... bewährten Umfang wie bisher für das Publikum offen zu halten sind.

Das Eingehen schuldrechtlicher Verträge, in denen die Stadt zu einer Leistung verpflichtet wird ( Verträge jeglicher Art ) , insbesondere für Werbemaßnahmen ist jedoch b.a.w. n i c h t zulässig.

Zulässig ist hingegen nur in Absprache mit mir das Verhandeln schuldrechtlicher Verträge ( u.a. Sponsoringverträge) , in denen die Stadt Empfänger von Leistungen, insbesondere Geldleistungen ist.

Der konkrete Vertragsabschluss obliegt aber ausschließlich mir.

Das Budgetrecht der Stadtverordnetenversammlung wird gewahrt.

Die Planungen für das sogen. Kulturprogramm der Musterstadt wie auch die Planungen für den Mustermarkt 20... können wie in bisherigem Umfang in gewohnter Art und Weise fortgeführt werden.

**Das Eingehen „ neuer“ rechtlicher Verpflichtungen ( Vertragsschluss ab 1.1.20....) zu Lasten der Stadt ist hingegen nicht zulässig.**

Sollte das Eingehen rechtlicher Verpflichtungen zwingend notwendig werden, so bitte ich darum, mir das unter schriftlicher Darlegung des Sachverhaltes unverzüglich unter [buergermeister@musterstadt.de](mailto:buergermeister@musterstadt.de) mitzuteilen, damit eine entsprechende Lösung geprüft und diskutiert werden kann.

Die Schaffung neuer Einrichtungen oder Leistungen , wie auch das Entwickeln neuer Veranstaltungen unter Kostenbeteiligung der Stadt Steinau an der Straße ist b.a.w.

n i c h t zulässig.

Das hat zur Folge, dass die Planungen für die Jubiläen

2.3.6.1. ....

2.3.6.2. ....

zwar fortgeführt werden können, aber keinerlei finanzielle Verpflichtungen eingegangen werden dürfen. Dies gilt auch für irgendwie geartete mündliche oder sonstige Zusagen, aus denen sich rechtliche Verbindlichkeiten / Pflichten der Stadt ergeben könnten.

**Plan B - eine privatrechtliche Lösung zur Absicherung der Planung und Durchführung der Veranstaltungen – ist aktuell in Arbeit.**

Bzgl. Planung, Organisation und Durchführung des Mustermarkte in 20..... wird es eine neue Rechtsform und Sonderregelungen geben.

Entgegen der Ansicht in der einschlägigen Kommentarliteratur dürfen keine Aufwendungen für ..... getätigt werden.

#### **2.4. Fortsetzungsmaßnahmen des Finanzhaushaltes**

Begonnene Bauten, für die im Haushaltsplan 20..... „Beträge“ vorgesehen waren, werden fortgeführt.

Das Eingehen neuer Zahlungsverpflichtungen in diesem Rahmen ist aber nur mit meiner Zustimmung möglich.

Insofern ist stets Rücksprache mit mir vor Eingehen „weiterer Zahlungsverpflichtungen bei im Vorjahr bestehenden Haushaltsansätzen“ zu nehmen.

#### **2.5. Erhebung von Steuern**

Es gelten die Hebesätze des Jahres 20.....

Entsprechende Veranlagungen sind wie üblich vorzunehmen.

#### **2.6. Umschuldung von Krediten**

Keine Änderungen.

Die Stadt ist auch während der Dauer der vorläufigen Haushaltsführung in der Lage bei Ablauf von Zinsbindungsfristen neue Konditionen für noch nicht getilgte Darlehensverbindlichkeiten über deren Restlaufzeit auszuhandeln.

Ich bitte um Prüfung der Kredite im Verantwortungsbereich einer jeden Abteilung, ob zinsgünstige Umschuldungen zu Gunsten der Stadt machbar sind.

#### **2.7. Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen**

Sofern notwendig, wird dies von mir mit dem Leiter der Finanzabteilung geklärt.

#### **2.8. Durchlaufende Gelder und Zahlungen Dritter**

Durchlaufende Gelder und Zahlungen Dritter (Zuwendungen, Spenden, Zuschüsse) unterliegen nicht den hier genannten Beschränkungen.

## 2.9. Stellenplan

Es gilt der Stellenplan für das Haushaltsjahr 20..... und der restriktive personalwirtschaftliche Kurs des Bürgermeisters :

### **keine Neubesetzung von Stellen aber auch keine betriebsbedingten Kündigungen!**

Beförderungen werden in 20.....b.a.w. n i c h t erfolgen.

Neue Verpflichtungen wird es b.a.w. nicht geben.

Im Rahmen des Prozesses der Aufgabenkritik bitte ich um stets kritische Prüfung der eigenen „wahrgenommenen Aufgaben“ und der „ rechtlich und nach arbeitsvertraglichen Bestimmungen wahrzunehmenden Aufgaben“.

Aufgabenkritik und damit einhergehend die Prüfung des „eigenen“ Aufgabenkanons eines jeden Mitarbeiters ist eine Pflichtaufgabe jedes Kollegen / jeder Kollegin.

Dazu werde ich in 20..... in einer Personalversammlung gesondert vortragen.

## 3.10 % Haushaltssperre

Für die Bewirtschaftung sämtlicher ca. .... Kostenstellen im Haushalt gilt b.a.w. eine 10%-ige Sperre auf der Basis der Ansätze im Haushaltsplan 20.....

Geschäftsaufwendungen sind besonders restriktiv im Sinne des **Grundsatzes der Sparksamkeit** zu bewirtschaften und stets auf Kosteneinsparungsmöglichkeiten zu prüfen.

Bei Pflichtaufgaben erwarte ich eine stete Überprüfung und damit einhergehend eine Reduzierung von Standards

## 4. Inkrafttreten

Diese Verfügung tritt zum 1.1.20..... in Kraft und gilt b.a.w., bis zur Außerkraftsetzung durch den Uz.

Musterstadt, den

Malte Jörg Uffeln

- Bürgermeister -

